



Luxemburg, den 14/12/2023.

DER MINISTER FÜR UMWELT, KLIMA UND BIODIVERSITÄT

Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012¹;

Entsprechend Artikel 34 der o.g. Verordnung;

Gemäß dem geänderten Gesetz vom 4. September 2015 über Biozidprodukte;

Gemäß der Zulassungsprozedur vom 26/04/2018 BC-HH039197-39 im Referenzmitgliedstaat Niederlande, zum Zweck der Zulassung des Biozidproduktes „ERO MP“;

Entsprechend des zulassungsbegleitenden Bewertungsberichtes und der genehmigten Zusammenfassung der Eigenschaften des Biozidproduktes;

Gemäß dem Antrag auf Zulassung durch gegenseitige Anerkennung, eingereicht am 26/04/2018 durch European Registration Office B.V., Kruisdonk 66, 6222PH Maastricht, Niederlande, zum Zweck des Inverkehrbringens des Biozidproduktes mit dem Handelsnamen „ERO MP“;

Unter Bezugnahme auf die Zulassungsprozedur durch gegenseitige Anerkennung Nr. BC-NS039204-24;

Beschließt:

Art.1 – Gemäß Artikel 19(1) bis (4) der Verordnung (EU) 528/2012 und dem zum Zweck der Zulassung durch gegenseitige Anerkennung eingereichten Dossier wird die Zulassung des Biozidproduktes „**ERO MP**“ erteilt. Das Dossier ist ein integraler Bestandteil der vorliegenden Zulassung.

Die Zulassung erhält die Nummer **273/23/L-000** (R4BP asset LU-0030498-0000) und deckt das Inverkehrbringen unter den folgenden Handelsnamen ab:

ERO MP; MS MegaDes Para; Parades; MP Paranet; Pikodes Para

Art.2 – Gemäß Artikel 17 der Verordnung 528/2012 endet die Gültigkeit der Zulassung N° 273/23/L-000 am **06/12/2033**.

Art.3 – Das Inverkehrbringen und die Anwendung des Produktes unterliegen den Bedingungen und Restriktionen der im Anhang beigefügten Zusammenfassung der Eigenschaften des Biozidproduktes.

Die Einstufung und Kennzeichnung des Produktes, sowie die ggf. beiliegenden Merkblätter, müssen darüber hinaus den Bestimmungen des Artikels 69 der Verordnung 528/2012¹ entsprechen. Die zulässigen Amtssprachen hierfür sind Deutsch oder Französisch. Die

¹ Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten.

Kennzeichnung und die Verpackung, sowie die ggf. beiliegenden Merkblätter, müssen insbesondere die im Anhang festgehaltenen Vorschriften aufweisen. Der besagte Anhang ist ein integraler Bestandteil der vorliegenden Zulassung.

Art.4 – Das Dossier muss ggf. nachträglich gemäß der vom Referenz-Mitgliedstaat festgelegten Bedingungen, u.a. durch das Nachreichen von Studien nach der Zulassung, vervollständigt werden.

Der Zulassungsinhaber muss nachweisen, dass die o.g. von dem Referenzmitgliedstaat verlangten Studien/Daten in der vorgegebenen Zeit eingereicht wurden und muss die zuständige luxemburgische Behörde über die Schlussfolgerungen aus der Bewertung dieser Studien informieren.

Art.5 – Gemäß Artikel 52 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 muss die Bereitstellung auf dem Markt jener Biozidprodukte, deren Bedingungen für das Inverkehrbringen mit der vorliegenden Zulassung geändert werden, innerhalb von 180 Tagen ab dem Datum der vorliegenden Zulassung eingestellt werden.

Die Verwendung jener Produkte ist 360 Tage nach dem Datum der vorliegenden Zulassung untersagt.

Art.6 – Mindestens 550 Tage vor Ablauf der Zulassung ist ein Antrag auf Verlängerung einer nationalen Zulassung bei der zuständigen Behörde einzureichen.

Art.7 – Der Zulassungsinhaber führt vor der Bereitstellung des Produktes auf dem Markt die Mitteilung der relevanten Daten beim Giftinformationszentrum², gemäß den beiliegenden Anweisungen, durch.

Anrufer aus Luxemburg können das Giftinformationszentrum 24 Stunden täglich und 7 Tage die Woche unter der Telefonnummer (+352) 8002 5500 erreichen. Diese Nummer muss in der Regel auch unter Abschnitt 1.4 "Notrufnummer" des Sicherheitsdatenblattes des Produktes erscheinen.

Art.8 – Die Zulassung für das Produkt kann im Falle der Nichteinhaltung der o.g. Bestimmungen zurückgenommen werden. Der Zulassungsentscheid könnte gemäß den Schlussfolgerungen zu den o.g. Studien geändert werden.

Hinweise:

- Seit dem 01.09.2015 darf ein Biozidprodukt, das einen Wirkstoff (oder Wirkstoffe) enthält für den (bzw. für die) der Hersteller oder Importeur, oder gegebenenfalls der Importeur des Biozidproduktes, nicht in der Liste gemäß Artikel 95 der Verordnung EU n° 528/2012 aufgeführt ist (bzw. sind), nicht mehr in den Verkehr gebracht werden.
- Gemäß dem geänderten Gesetz vom 4. September 2015 gilt eine Registrierungspflicht für Verkäufer von Biozidprodukten deren Gebrauch auf berufsmäßige Anwender beschränkt ist. Die Registrierungspflicht betrifft gleichermaßen in Luxemburg ansässige Verkäufer von „professionals only“ Biozidprodukten, als auch im Ausland ansässige Verkäufer die jene Biozidprodukte direkt an den Endverbraucher in Luxemburg verkaufen.

² Gemäß Artikel 73 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 gilt Artikel 45 der Verordnung (EG) 1272/2008 für alle Produkte, die unter die Verordnung (EU) Nr. 528/2012 fallen. Die Anwendung des oben genannten Artikels 45 fällt in Luxemburg unter die Zuständigkeit des Ministeriums für Gesundheit. Letzteres hat das belgische *Centre Antipoisons de Bruxelles* durch eine Konvention mit der praktischen Ausführung des Artikels 45 beauftragt.

Diese Registrierung kann anhand eines Antragsformulars eingereicht werden (Formular erhältlich durch Anfrage an: biocides@ae.v.etat.lu). Weitere Fragen können ebenfalls an diese E-Mailadresse gerichtet werden. Der Zulassungsinhaber wird hiermit gebeten die vorliegende Information an seine Vertriebskette weiterzuleiten.

- Gemäß Artikel 69, Buchstabe h, der Biozidprodukte-Verordnung ((EU) Nr. 528/12) muss das Etikett, die Verpackung oder der Beipackzettel eines Biozidprodukts u.a. Anweisungen für Erste Hilfe beinhalten. Dazu gehört normalerweise die Angabe der Telefonnummer des Antigiftzentrums in einem bestimmten Mitgliedstaat. Die Telefonnummer für Luxemburg ist (+352) 8002 5500.

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb von 40 Tagen nach Erhalt dieses Schreibens **Einspruch vor dem Verwaltungsgericht** eingelegt werden. Dieser Antrag muss durch einen Anwalt aus der Liste I oder V der Anwaltskammer erfolgen.

Innerhalb der gleichen Frist können Sie einen **außergerichtlichen Einspruch an den Minister für Umwelt, Klima und Biodiversität** richten. In diesem Fall wird die Frist des Einspruches vor dem Verwaltungsgericht ausgesetzt. Erfolgt innerhalb von 3 Monaten nach Einreichen des außergerichtlichen Einspruches eine neue Entscheidung oder wird keine Entscheidung getroffen, kann innerhalb von 40 Tagen Einspruch vor dem Verwaltungsgericht eingelegt werden.

Sie können auch eine **Beschwerde beim Vermittler** - Ombudsman einreichen. Bitte beachten Sie, dass diese Beschwerde die gesetzlichen Fristen für den Einspruch vor dem Verwaltungsgericht bzw. den außergerichtlichen Widerspruch weder unterbricht noch aussetzt. Der Vermittler - Ombudsman kann die getroffene Entscheidung nicht abändern, kann aber mit der zuständigen Behörde versuchen, eine Lösung zu finden.

Weitere Informationen zu den verfügbaren Rechtsmitteln finden Sie unter dem Abschnitt «Rechtsbehelfe gegen einen Verwaltungsakt» unter folgender Interseite: <https://guichet.public.lu/fr.html>



Serge Wilmes
Minister für Umwelt, Klima
und Biodiversität

Anhang:

- 1) Zusammenfassung der Eigenschaften eines Biozidproduktes
- 2) Anweisungen zur Mitteilung beim Giftinformationszentrum



Anhang zur Zulassung Nr. 273/23/L-000

- VERSION VOM 14/12/2023 -

Zusammenfassung der Eigenschaften des Biozidproduktes

Handelsname(n):

ERO MP

MP Paranet, MS MegaDes Para, Parades, Pikodes Para

Produktart(en) : 3

Zulassungsnummer : 273/23/L-000

R4BP Asset number : LU-0030498-0000

1.	Administrative Informationen	3
1.1.	Handelsname(n) des Produktes	3
1.2.	Zulassungsinhaber	3
1.3.	Hersteller des Produkts	3
1.4.	Hersteller des Wirkstoffs / der Wirkstoffe	3
2.	Produktzusammensetzung und Formulierung	4
2.1.	Qualitative und quantitative Informationen über die Zusammensetzung des Produktes.....	4
2.2.	Art der Formulierung.....	4
3.	Gefahren- und Sicherheitshinweise.....	4
4.	Zugelassene Anwendungen	5
4.1.	Beschreibung der Anwendung Nr. 1.....	5
4.1.1.	Spezifische Anweisungen für die Anwendung Nr. 1.....	6
4.1.2.	Spezifische Risikominderungsmaßnahmen für die Anwendung Nr. 1	7
4.1.3.	Falls spezifisch für die Anwendung Nr. 1 : Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt.....	7
4.1.4.	Falls spezifisch für die Anwendung Nr. 1 : Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung.....	7
4.1.5.	Falls spezifisch für die Anwendung Nr.1 : Lagerungsbedingungen und Haltbarkeit des Biozidprodukts unter normalen Lagerungsbedingungen	7
4.2.	Beschreibung der Anwendung Nr. 2.....	7
4.2.1.	Spezifische Anweisungen für die Anwendung Nr. 2.....	8
4.2.2.	Spezifische Risikominderungsmaßnahmen für die Anwendung Nr. 2	8
4.2.3.	Falls spezifisch für die Anwendung Nr. 2 : Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt.....	8
4.2.4.	Falls spezifisch für die Anwendung Nr. 2 : Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung.....	9

4.2.5. Falls spezifisch für die Anwendung Nr.2 : Lagerungsbedingungen und Haltbarkeit des Biozidprodukts unter normalen Lagerungsbedingungen	9
5. Allgemeine Anwendungsbestimmungen	9
5.1. Allgemeine Anweisungen für die Anwendung	9
5.2. Risikominderungsmaßnahmen.....	9
5.3. Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt	10
5.4. Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung.....	11
5.5. Lagerungsbedingungen und Haltbarkeit des Biozidprodukts unter normalen Lagerungsbedingungen	11
6. Sonstige Informationen	11

1. Administrative Informationen

1.1. Handelsname(n) des Produktes

ERO MP

MP Paranet, MS MegaDes Para, Parades, Pikodes Para

1.2. Zulassungsinhaber

Name und Adresse des Inhabers	European Registration Office B.V., Kruisdonk 66, 6222PH Maastricht, Niederlande
Zulassungsnummer	273/23/L-000
R4BP Asset number	LU-0030498-0000
Datum der Zulassung	14/12/2023
Ablaufdatum der Zulassung	06/12/2033

1.3. Hersteller des Produkts

Name des Herstellers	SLS Lommel BVBA
Adresse des Herstellers	Maatheide 90 B-3920 Lommel Belgien
Standort der Produktionsstätte(n)	SLS Lommel BVBA Maatheide 90 B-3920 Lommel Belgien

1.4. Hersteller des Wirkstoffs / der Wirkstoffe

Wirkstoff	Chlorocresol (CAS: 59-50-7)
Name des Herstellers	Lanxess Deutschland GmbH
Adresse des Herstellers	Kennedyplatz 1 D-50569 Köln Deutschland
Standort der Produktionsstätte(s)	Lanxess Deutschland GmbH Rheinuferstrasse 7-9 D- 47829 Krefeld Deutschland

2. Produktzusammensetzung und Formulierung

2.1. Qualitative und quantitative Informationen über die Zusammensetzung des Produktes

Name	IUPAC Name	CAS / EC	Gehalt
Wirkstoffe			
Chlorocresol	4-chloro-3-methylphenol (IUPAC)	59-50-7 200-431-6	24 %
Nicht wirksame Stoffe			
Benzenesulfonic acid, 4-C10-13-sec-alkyl derivs.	2-Dodecylbenzenesulfonic acid	85536-14-7	14.4 %
Isopropanol	Propan-2-ol	67-63-0 200-661-7	28.215 %
Phosphorsäure	Orthophosphoric acid	7664-38-2 231-633-2	19.125 %
Propionsäure	Propionic acid	79-09-4 201-176-3	8 %

2.2. Art der Formulierung

SL: Wasserlösliches Konzentrat

3. Gefahren- und Sicherheitshinweise

Gefahrenhinweis	H226 - Flüssigkeit und Dampf entzündbar. H290 - Kann gegenüber Metallen korrosiv sein. H302 - Gesundheitsschädlich Bei Verschlucken. H314 - Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden. H317 - Kann allergische Hautreaktionen verursachen. H336 - Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen. H412 - Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
Sicherheitshinweis	EUH071 - Wirkt ätzend auf die Atemwege. P210 - Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen. P260 - Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol nicht einatmen. P264 - Nach Gebrauch Hände gründlich waschen. P270 - Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen. P271 - Nur im Freien oder in gut belüfteten Räumen verwenden P272 - Kontaminierte Arbeitskleidung nicht außerhalb des Arbeitsplatzes

	<p>tragen.</p> <p>P273 - Freisetzung in die Umwelt vermeiden.</p> <p>P280 - Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.</p> <p>P301+P330+P331 - Bei VERSCHLUCKEN: Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen.</p> <p>P302+P352 - Bei BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser/.../waschen.</p> <p>P303+P361+P353 - Bei BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen/duschen.</p> <p>P304+P340 - Bei EINATMEN: Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen.</p> <p>P305+P351+P338 - Bei KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.</p> <p>P310 - Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/ Arzt anrufen.</p> <p>P312 - Bei Unwohlsein GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.</p> <p>P333+P313 - Bei Hautreizung oder -ausschlag: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.</p> <p>P362 + P364 - Alle kontaminierten Kleidungsstücke ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.</p> <p>P403+P235 - Kühl an einem gut belüfteten Ort aufbewahren.</p> <p>P233 - Behälter dicht verschlossen halten.</p> <p>P405 - Unter Verschluss aufbewahren.</p> <p>P501 - Inhalt/Behälter einer fachgerechten Entsorgung (Recyclingcenter) zuführen.</p>
Anmerkung	/

4. Zugelassene Anwendungen

4.1. Beschreibung der Anwendung Nr. 1

Tabelle 1: Desinfektion glatter Oberflächen und Materialien in leeren Tierställen und Oberflächen von Kälberiglus

Produktart	Produktart 3: Hygiene im Veterinärbereich
Falls zutreffend, detaillierte Beschreibung der zugelassenen Anwendung	/
Zielorganismus	Bakterien Hefen Pilze (Fungi)
Anwendungsbereich	Innenbereichdesinfektion glatter Oberflächen und Materialien in leeren

	<p>Tierställen.</p> <p>Desinfektion im Innen- oder Außenbereich von Innen- und Außenflächen leerer Kälberställe/Iglus für Kälber von Milchkühen auf einem wasserdichten Untergrund, der das Wasch- und Abwasser auffängt und dem Düngerbehälter oder der städtischen Abwasserreinigungsanlage zuführt.</p>
Anwendungsmethode	Niederdrucksprühen eines verdünnten Konzentrats.
Dosierung und Anwendungsfrequenz	<p>200 ml/m², Kontaktzeit 30 Minuten</p> <p>Bakterien und Hefe: 2 % v/v, 20 ml des Produkts auf 1 l Wasser Pilze: 3 % v/v, 30 ml des Produkts auf 1 l Wasser</p> <p>Kälberiglus: zehnmal pro Jahr</p> <p>Leere Tierställe für:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Milchkühe, Mastrinder, Legehennen und Elternhähne in Freilandhaltung mit Gitterrostestreboden: einmal pro Jahr - Mastschweine und Elternhähne in Aufzucht mit Gitterrostboden: dreimal pro Jahr - Mastkälber: viermal pro Jahr - Säue: fünfmal pro Jahr - Masthähnchen: siebenmal pro Jahr
Anwenderkategorie(n)	Berufsmäßiger Verwender
Zugelassene Verpackungseinheiten und Verpackungsmaterial	<p>°0,5-, 1-, 2-, 2,5-, 4 kg-Flaschen aus HDPE mit Schraubverschluss aus HDPE.</p> <p>°5-, 10-, 20-, 25-, 60- und 200 kg-Behälter aus HDPE mit Schraubverschluss aus HDPE.</p>

4.1.1. Spezifische Anweisungen für die Anwendung Nr. 1

Die Oberfläche gründlich säubern und abspülen. Vor der Desinfektion überschüssiges Wasser von der Oberfläche entfernen. Verdünnen Sie das Produkt auf 2 % v/v (Bakterien und Hefe) bzw. 3% v/v (Pilze). Bereiten Sie nicht mehr Flüssigkeit als nötig vor. Bereiten Sie pro zu desinfizierendem Quadratmeter 200 ml vor.

Anwendung:

Sprühen: Schütten Sie das verdünnte Produkt in eine Sprühflasche. Sie müssen die zu desinfizierende Oberfläche vollständig einsprühen (200 ml/m²) und das Produkt anschließend mindestens 30 Minuten lang einwirken lassen. Sorgen Sie dafür, dass die Oberfläche während dieser Zeit immer nass bleibt.

Nach der Anwendung:

Spülen Sie die desinfizierten Oberflächen nach 30 Minuten mit Wasser ab.

4.1.2. Spezifische Risikominderungsmaßnahmen für die Anwendung Nr. 1

/

4.1.3. Falls spezifisch für die Anwendung Nr. 1: Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt

/

4.1.4. Falls spezifisch für die Anwendung Nr. 1 : Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung

/

4.1.5. Falls spezifisch für die Anwendung Nr.1 : Lagerungsbedingungen und Haltbarkeit des Biozidprodukts unter normalen Lagerungsbedingungen

/

4.2. Beschreibung der Anwendung Nr. 2

Tabelle 2: Bekämpfung von Spulwurmeiern und Oozysten einzelliger Parasiten auf glatten Oberflächen (Böden und Wände) von Tierställen und auf Oberflächen von Kälberiglus

Produktart	Produktart 3: Hygiene im Veterinärbereich
Falls zutreffend, detaillierte Beschreibung der zugelassenen Anwendung	/
Zielorganismus	Spulwurmeier Oozysten einzelliger Parasiten
Anwendungsbereich	Innenbereichdesinfektion von Böden und Wänden in leeren Tierställen. Desinfektion im Innen- oder Außenbereich von Innen- und Außenflächen leerer Kälberställe/Iglus für Kälber von Milchkühen auf einem wasserdichten Untergrund, der das Wasch- und Abwasser auffängt und dem Düngerbehälter oder der städtischen Abwasserreinigungsanlage zuführt.
Anwendungsmethode	Niederdrucksprühen eines verdünnten Konzentrats.
Dosierung und Anwendungsfrequenz	200 ml/m ² , Kontaktzeit 120 Minuten

	<p>Oozysten einzelliger Parasiten: 8 % v/v, 80 ml des Produkts auf 1 l Wasser Spulwurmeier: 6 % v/v, 60 ml des Produkts auf 1 l Wasser</p> <p>Kälber-Iglus: zehnmal pro Jahr</p> <p>Böden und Wände in leerstehenden Tierställen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Milchkühe, Mastrinder, Legehennen und Elterntiere in Freilandhaltung mit Gitterrostestreboden: einmal pro Jahr - Mastschweine und Elterntiere in der Aufzucht mit Gitterboden: dreimal pro Jahr - Mastkälber: viermal pro Jahr - Säue: fünfmal pro Jahr - Masthähnchen: siebenmal pro Jahr
Anwenderkategorie(n)	Berufsmäßiger Verwender
Zugelassene Verpackungseinheiten und Verpackungsmaterial	<p>°0,5-, 1-, 2-, 2,5-, 4 kg-Flaschen aus HDPE mit Schraubverschluss aus HDPE.</p> <p>°5-, 10-, 20-, 25-, 60- und 200 kg-Behälter aus HDPE mit Schraubverschluss aus HDPE.</p>

4.2.1. Spezifische Anweisungen für die Anwendung Nr. 2

Die Oberfläche gründlich säubern und abspülen. Vor der Desinfektion überschüssiges Wasser von der Oberfläche entfernen. Verdünnen Sie das Produkt wie angegeben und bereiten Sie nicht mehr Flüssigkeit als nötig zu. Bereiten Sie nicht mehr Flüssigkeit als nötig vor. Bereiten Sie pro zu desinfizierendem Quadratmeter 200 ml vor.

Anwendung:

Sprühen mit niedrigem Druck: Schütten Sie das verdünnte Produkt in eine Sprühflasche. Sie müssen die zu desinfizierende Oberfläche vollständig einsprühen (200 ml/m²) und das Produkt anschließend mindestens 120 Minuten lang einwirken lassen. Sorgen Sie dafür, dass die Oberfläche während dieser Zeit immer nass bleibt.

Nach der Anwendung:

Spülen Sie die desinfizierten Oberflächen nach 120 Minuten mit Wasser ab.

4.2.2. Spezifische Risikominderungsmaßnahmen für die Anwendung Nr. 2

/

4.2.3. Falls spezifisch für die Anwendung Nr. 2: Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt

/

4.2.4. Falls spezifisch für die Anwendung Nr. 2 : Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung

/

4.2.5. Falls spezifisch für die Anwendung Nr.2 : Lagerungsbedingungen und Haltbarkeit des Biozidprodukts unter normalen Lagerungsbedingungen

/

5. Allgemeine Anwendungsbestimmungen

5.1. Allgemeine Anweisungen für die Anwendung

/

5.2. Risikominderungsmaßnahmen

Während und nach der Anwendung ist Unbeteiligten der Zutritt zu verweigern, solange die Oberflächen nicht vollständig getrocknet sind.

Nur zum Gebrauch in für Kinder unzugänglichen Bereichen.

Von Kindern und Tieren/Haustieren, die keine Zielorganismen sind, fernhalten.

Für Schweinezucht: Ausschließlich zur Verwendung in Tierställen, in denen Liegebereiche von Saugferkeln mit Matten, Stroh oder beliebigem anderen geeigneten Material bedeckt sind.

Für die Kükenaufzucht: In behandelten Tierställen dürfen Küken nur auf Einstreu und/oder Kükenpapier gehalten werden.

Vor der Behandlung alle Lebensmittel, Futtermittel und Getränke entfernen.

Ausschließlich in leeren Tierställen verwenden.

Verdünnung auf 2 % und 3 %:

Tragen Sie während des Umgangs mit dem unverdünnten Produkt sowie während und nach der Anwendungsphase chemikalienbeständige, für das unverdünnte Biozidprodukt undurchlässige Schutzhandschuhe, einen entsprechenden Schutzanzug und Sicherheitsschuhe (mindestens Typ 4, EN 374 bzw. EN 14605 für Handschuhe bzw. Overalls).

Die Lücken zwischen Ärmeln und Handschuhen sowie Schuhen und Hose müssen mit Band so abgedichtet werden, dass das Produkt nicht mit der Haut in Berührung kommen kann.

Sowohl während des Umgangs mit dem unverdünnten Produkt wie während der Anwendungsphase und des Abspülvorgangs danach ist Atemschutzausrüstung (RPE) mit dem Schutzfaktor 4 zwingend vorgeschrieben. Mindestens ein luftreinigendes Atemschutzgerät mit Helm/Haube/Maske (TH1/TM1) oder eine Halb-/Vollmaske mit Kombinationsfilter Gas/P2 ist erforderlich (der Filtertyp (Kennbuchstabe, Kennfarbe) ist vom Zulassungsinhaber in den Produktinformationen anzugeben).

Verdünnung auf 6 % und 8 %:

Tragen Sie während des Umgangs mit dem unverdünnten Produkt sowie während und nach der Anwendungsphase chemikalienbeständige, für das unverdünnte Biozidprodukt undurchlässige Schutzhandschuhe, einen entsprechenden Schutzanzug und Sicherheitsschuhe (mindestens Typ 4, EN 374 bzw. EN 14605 für Handschuhe bzw. Overalls).

Die Lücken zwischen Ärmeln und Handschuhen sowie Schuhen und Hose müssen mit Band so abgedichtet werden, dass das Produkt nicht mit der Haut in Berührung kommen kann.

Sowohl während des Umgangs mit dem unverdünnten Produkt wie während der Anwendungsphase und des Abspülvorgangs danach ist Atemschutzausrüstung (RPE) mit dem Schutzfaktor 4 zwingend vorgeschrieben. Mindestens ein luftreinigendes Atemschutzgerät mit Helm/Haube/Maske (TH1/TM1) oder eine Halb-/Vollmaske mit Kombinationsfilter Gas/P2 ist erforderlich (der Filtertyp (Kennbuchstabe, Kennfarbe) ist vom Zulassungsinhaber in den Produktinformationen anzugeben).

Wenden Sie das Produkt nicht in Ställen für anderes Geflügel als Hühner an.

5.3. Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer, oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt

Wahrscheinliche direkte oder indirekte Wirkungen:

- Hautkontakt: Verätzungen, Rötungen, Schmerzen, schwere Verbrennungen
- Augenkontakt: Verätzungen, Rötungen, verschwommenes Sehen, Schmerzen
- Verschlucken: Verätzungen, Atemnot, Erbrechen, Blasen auf Lippen und Zunge, brennender Schmerz in - Mund und Rachen sowie in Speiseröhre und Magen
- Einatmen: Kopfschmerzen, Schwindel, Übelkeit, Benommenheit, Bewusstlosigkeit

Erste-Hilfe-Maßnahmen:

Gehen Sie bei schweren oder andauernden Beschwerden so schnell wie möglich zum Arzt.

BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Haut sofort mit viel Wasser waschen. Danach alle kontaminierten Kleidungsstücke ausziehen und vor erneutem Tragen waschen. Die Haut weiterhin 15 Minuten lang mit Wasser waschen. GIFTINFORMATIONSZENTRUM (Tel.: +352 8002 5500) oder Arzt anrufen.

BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Sofort einige Minuten lang mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Mindestens 15 Minuten lang spülen. 112/Rettungswagen für ärztliche Hilfe rufen.

Informationen für medizinisches Personal/den Arzt:

Die Augen sollten bei Exposition gegenüber alkalischen Chemikalien (pH-Wert > 11), Aminen und Säuren wie Essigsäure, Ameisensäure oder Propionsäure, auf dem Weg zum Arzt auch weiterhin wiederholt ausgespült werden. BEI VERSCHLUCKEN: Mund sofort ausspülen. Etwas zu trinken geben, wenn die betroffene Person in der Lage ist, zu schlucken. KEIN Erbrechen herbeiführen. 112/Rettungswagen für ärztliche Hilfe rufen.

BEI EINATMEN: An die frische Luft bringen und in einer Position ruhigstellen, die das Atmen erleichtert.

Bei Symptomen: 112/Rettungswagen für ärztliche Hilfe rufen.

Falls keine Symptome: GIFTINFORMATIONSZENTRUM (Tel.: +352 8002 5500) oder Arzt anrufen.

Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt:

- Das Produkt darf nicht in offene Gewässer gelangen.
- Freigesetztes Produkt muss aufgefangen und in geeigneten Behältern gelagert werden. Entfernen Sie es möglichst mit saugfähigem Material.

5.4. Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung

Am Ende der Behandlung unbenutztes Produkt und die Verpackung entsprechend der nationalen Gesetzgebung (Recyclingcenter) entsorgen.

5.5. Lagerungsbedingungen und Haltbarkeit des Biozidprodukts unter normalen Lagerungsbedingungen

Lagerungsbedingungen: Im Originalbehälter trocken, vor Licht geschützt, kühl und an einem belüfteten Ort lagern. Vor direkter Sonneneinstrahlung schützen. Behälter dicht verschlossen halten. Nur in der Originalverpackung aufbewahren.

Haltbarkeit: 24 Monate

6. Sonstige Informationen

/